

An den  
Hauptverband der österreichischen  
Sozialversicherungsträger  
Kundmangasse 21  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihr E-Mail vom	Unser Zeichen	Datum
REP-43.00/15/0102	10.04.2015	HGD-276/15 HGR-568/15 - ST 8.3 Dr. Pfeiffer ☎ 20500 ✉:Thomas.Pfeiffer@auva.at	24.04.2015

Betrifft:

**Stellungnahme zu einem Entwurf betreffend die Änderung des Tabakgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt nimmt zum Entwurf wie folgt Stellung.

### **Zu § 12:**

Der geplante § 12 Abs 1 zielt auf ein Rauchverbot „in Räumen oder sonstigen Einrichtungen für (...) die Herstellung, Verarbeitung, Verabreichung oder Einnahme von Speisen oder Getränken“.

Eine Umgehungsmöglichkeit des Rauchverbotes in der Gastronomie eröffnet folgende Variante: Bestimmte Räume werden einem Gastronomie- oder sonstigen Betrieb angeschlossen und ausdrücklich nicht der Verabreichung oder der Einnahme von Speisen oder Getränken gewidmet (sondern die Einnahme von Speisen oder Getränken wird dort formal untersagt), das Rauchen jedoch gestattet. Der Entwurf, insbesondere auch dessen § 13 Abs 1, schließt diese Interpretation nicht aus.

§ 12 sollte so nachgebessert werden, dass eine derartige Umgehung von vornherein ausgeschlossen wird.

### **Zu § 13 Abs 2 (Beherbergungsbetriebe):**

1.

Der Entwurf sieht vor, dass in Beherbergungsbetrieben ein „Raucherraum“ eingerichtet werden darf, wenn Rauch aus diesem Raum nicht in Rauchverbots-Räume dringt.

Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht die Aufhebung des Rauchverbotes in Hotel-restaurants. In nahezu jedem Hotel gibt es eine Bewirtung, ein Buffet, ein Restaurant oder eine Bar. Unter der Bedingung, dass Getränke oder Speisen nicht mitgenommen werden (Kontrolle?!), sondern im Raucherraum „nur“ zB Zeitungen, Fernsehen und Internet zur Verfügung stehen, kann das Rauchverbot umgangen werden, indem der „Raucherraum“ vom Gastronomielokal aus leicht erreichbar ist. Sofern auf „Hotel-Raucherräume“ nicht besser verzichtet wird, wäre vorzusehen, dass ein solcher Raum von einem im Hotel untergebrachten Gastronomielokal aus nur erreichbar sein darf, wenn man den Weg dorthin auf einer öffentlichen Straße (Gehsteig) zurücklegt.

2.

Auch wenn im Raucherraum keine Speisen und Getränke verabreicht oder konsumiert werden dürfen, müssen Beschäftigte des Beherbergungsbetriebes diesen Raum betreten, etwa um Reinigungsarbeiten durchzuführen. Die Gesundheitsgefährdung dieser Beschäftigten muss zumindest vermindert werden, indem dieser Raum mit einer gut wirksamen mechanischen Be- und Entlüftung auszustatten ist.

Dass Rauch aus dem Raucherraum nicht in andere Räume dringen kann, bedarf jedenfalls dieser mechanischen Be- und Entlüftung sowie einer Zugangstüre, die selbsttätig schließt.

Diese beiden Mindestkriterien müssen außer Diskussion gestellt werden und sollen – sofern auf die Zulässigkeit des Raucherraums nicht besser verzichtet wird – jedenfalls im Gesetz festgeschrieben werden. Dem § 13 Abs 2 soll folgende Bestimmung angefügt werden:

Der Raucherraum muss eine automatisch rasch schließende Türe und eine mechanische Be- und Entlüftung aufweisen, die einen zumindest zwanzigfachen Luftwechsel pro Stunde ermöglicht.

### **Zu § 13 Abs 3:**

Nach dem vorgeschlagenen Abs 3 soll in Tabaktrafiken nur dann Rauchverbot bestehen, „wenn sie auch Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen“. Dieser Vorschlag greift zu kurz.

1.

Die Einwirkung von Tabakrauch auf ArbeitnehmerInnen, die ihre Arbeitsleistung in einer Trafik erbringen, ist ebenso wenig akzeptierbar wie die Zwangsberauchung der Beschäftigten in der Gastronomie. Während der zuletzt genannte Missstand durch die Novelle be-

seitigt wird, sollen Beschäftigte in Trafiken weiterhin der ganztägigen Schädigung durch Tabakrauch ausgesetzt bleiben.

Sofern das Rauchverbot nicht auch auf Trafiken ausgedehnt wird – was als konsequente Regelung zu fordern ist –, muss die Beschäftigung von ArbeitnehmerInnen in vom Tabakrauch betroffenen Räumen von Trafiken ausgeschlossen werden. In solchen Räumen von Trafiken können der/die TrafikinhaberIn bzw der/die ArbeitgeberIn tätig sein; diesen Personen steht auch das Recht zu, ein Rauchverbot anzuordnen.

Tabaktrafiken sind, diesem Erfordernis folgend, sohin nur dann vom Rauchverbot auszunehmen, wenn sie nicht auch Aufgaben der Daseinsvorsorge erfüllen und wenn in den von Tabakrauch betroffenen Räumen keine ArbeitnehmerInnen beschäftigt werden.

Die Gesetzwerdung des geplanten § 13 Abs 3 würde ArbeitnehmerInnen in Tabaktrafiken (einschließlich schwangerer Arbeitnehmerinnen und jugendlicher ArbeitnehmerInnen) in einer schlechteren Position belassen als dies der derzeitigen Rechtstellung der Beschäftigten in der Gastronomie gemäß § 13a Abs 4 Z 1 und Z 4 sowie § 13a Abs 5 Tabakgesetz entspricht.

2.

Der Begriff der „Daseinsvorsorge“ ist über weite Strecken ein unbestimmter Begriff.

Das Bundesverfassungsgesetz über die Nachhaltigkeit, den Tierschutz, den umfassenden Umweltschutz, die Sicherstellung der Wasser- und Lebensmittelversorgung und die Forschung (BGBl I Nr 111/2013) bezieht sich auch auf die Daseinsvorsorge und nennt als Teil derselben die Wasserversorgung.

§ 25a des Außenwirtschaftsgesetzes 2011 nennt als Beispiele der Daseinsvorsorge neben der Energie- und Wasserversorgung, die Telekommunikation, den Verkehr sowie Infrastruktureinrichtungen der Aus- und Weiterbildung und des Gesundheitswesens.

Daraus ist zu folgern, dass Tabaktrafiken, welche Telefonwertkarten, Fahrkarten für Verkehrsmittel oder Parkscheine verkaufen, jedenfalls rauchfrei sein müssen, weil sie allenfalls vorwiegend von Personen genützt werden, die einen Anspruch auf rauchfreie Atemluft haben.

Die Erläuterungen zum Entwurf nennen als Beispiel die Paketdienstleistungen.

Sofern das Rauchverbot nicht auch auf Trafiken ausgedehnt wird – was als konsequente Regelung zu fordern ist –, erscheint eine weite Auslegung des Begriffs der Daseinsvorsorge als zwingend erforderlich. Eine entsprechende Begriffsbestimmung von Daseinsvorsorge müsste in diesem Fall zur Vermeidung von Auslegungsdivergenzen in das Gesetz aufgenommen werden.

**Zu § 14 Abs 4:**

Die bisherigen, marginalen und untauglichen Bestimmungen zum Schutz vor Tabakrauch in der Gastronomie traten erstmals 2009 bzw Mitte 2010 in Kraft. Die Strafhöhen für die Verletzung der Nichtraucherbestimmungen durch Inhaber von rauchfrei zu haltenen Räumen wurden seither nicht angepasst.

Erforderlich sind einerseits die Festlegung einer Mindeststrafhöhe sowie andererseits die Wertanpassung des Strafrahmens. Die Geldentwertung seit dem Jahr 2010 beträgt etwas mehr als 10% (siehe Verbraucherpreisindex 2010). Ein Verstoß gegen § 13c soll daher mit Geldstrafe von 200 bis 2.200 Euro, im Wiederholungsfall von 600 bis 11.000 Euro zu bestrafen sein.

**Zu § 14a:**

Die vorgeschlagenen „Kontrollbefugnisse“ sind unzureichend. Nach der geplanten Bestimmung sollen nicht einmal sonstige Organe der öffentlichen Verwaltung oder der öffentlichen Sicherheit beauftragt sein, die zur Vollziehung des Tabakgesetzes zuständigen Behörden von einem beobachteten Verstoß in Kenntnis zu setzen.

Im Gegensatz zu bloßen „Kontrollbefugnissen“ ist jedoch eine systematische Kontrolle der Einhaltung der Rauchverbotsbestimmungen erforderlich.

Das Fehlen einer systematischen Kontrolle würde einer Untergrabung des (Un-) Rechtsbewusstseins in großen Teilen der Bevölkerung und einer weiteren Erosion des Vertrauens in staatliches Handeln Vorschub leisten. Dies etwa, wenn das gesetzliche Rauchverbot in bestimmten Lokalitäten „gewohnheitsmäßig“ ignoriert wird. Mit dem Verzicht auf eine geordnete staatliche Rechtsdurchsetzung – immerhin eine zentrale Staatsaufgabe! – würde ein landesweites Klima des beliebigen Rechtsbruches bewusst in Kauf genommen. Das Ignorieren des Rauchverbots würde als „Kavaliersdelikt“ banalisiert oder – mit noch schlimmeren rechtspolitischen Folgen – zur „Selbsthilfe“ hochstilisiert. GastronomiebesucherInnen, die ihren Rechtsanspruch auf unschädliche Atemluft wahren wollen, - sähen sich zur behördlichen Anzeige gedrängt. Sie müssten mit Anzeigen und dem damit verbundenem Aufwand (Aussagen, Beweisführung, usw) die mangelnde Vollziehung der geplanten Regelung kompensieren und sich überdies dem Vorwurf des Denunziantentums und des „Privat-Sheriff“-Gehabes aussetzen. Rechtsstaatliches Vertrauen würde so in breiten Bevölkerungskreisen untergraben.

**Zu § 17:**

Das vorgeschlagene Inkrafttreten erst mit 1.5.2018 wird abgelehnt. Eine Zeitspanne von drei Jahren bis zum Wirksamwerden ist wesentlich zu lang. Eine Übergangsfrist von etwa einem Jahr erscheint als ausreichend.

**Zur steuerrechtlichen Begünstigung:**

Zur steuerrechtlichen Begünstigung ist festzuhalten, dass manche öffentliche Institutionen Beihilfen, Förderungen oder Prämien für „Rauchfreiheit“ oder „Umbaumaßnahmen“ ausgeteilt hatten. Beispielsweise konnten Gastronomiebetriebe in der Steiermark Prämien in der Höhe von EUR 1000 aus Landesmitteln erhalten. Im Interesse einer Aufwandsgerechtigkeit wären erhaltene Förderungen von der geplanten Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Wegen des Fehlens einer systematischen Kontrolle ist überdies der Missbrauch der steuerrechtlichen Prämie ohne praktische Gefahr seiner Entdeckung möglich, indem ein Betrieb die Prämie gemäß EStG zwar in Anspruch nimmt, aber trotzdem in den folgenden zwei Jahren das Rauchverbot nicht rechtskonform durchsetzt. Eine gezielte Kontrolle durch die Abgabenbehörde ist nicht vorgesehen. Wegen des geplanten Inkrafttretens des § 14a erst mit Mai 2018 können sich (steuer-)rechtswidrig handelnde BetreiberInnen darauf verlassen, dass auch andere Behörden keine Wahrnehmungen registrieren werden, und Wahrnehmungen daher – zusätzlich zur Nichteinbindung der Abgabenbehörden – letzteren schon deshalb nicht zu Kenntnis gelangen können.

**Zur Nichtraucherchutz-Kennzeichnungsverordnung:**

Nichtraucherschutz-Kennzeichnungsverordnung (NKV), BGBl II Nr 424/2008, entspricht nicht den Vorschriften und technischen Normen über die Kennzeichnung von Verhaltensgeboten, Verboten und Gefahren. Insbesondere die Farbgebung und die Geometrie der NKV-Piktogramme sind konträr zu den genormten Gestaltungsgrundsätzen. So ordnen die EU-Richtlinie 92/58/EWG zur Sicherheits- und/oder Gesundheitsschutzkennzeichnung ebenso wie die Kennzeichnungsverordnung (BGBl II Nr 101/1997) und österreichische und internationale technische Normen der Sicherheitsfarbe „Grün“ die Bedeutungen Gefahrlosigkeit und Rettungszeichen zu. Das Vorhandensein von Tabakrauch widerspricht den Bedeutungen der Sicherheitsfarbe „Grün“ und darf dafür nicht verwendet werden.

Die NKV sollte dahin geändert werden, dass in Zukunft das genormte Rauchverbotssymbol (siehe Anhang 1.1 zur Kennzeichnungsverordnung) zu verwenden ist.

**Anpassung von ASVG usw.**

Die mit BGBl I Nr 120/2008 vorgenommenen Änderungen im ASVG, GSVG und BSVG wären rückgängig zu machen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Generaldirektor  
i.V.



Dr. Helmut Köberl